

Satzung zur Ermäßigung der Gebühren für die Förderung von Kindern in der Offenen Ganztagschule der Gustav-Peters-Schule-Eutin, Grundschule Eutin in der Stadt Eutin

Aufgrund der § 4 i.V. m. §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 20.05.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand

1. Diese Satzung regelt die Ermäßigung oder Übernahme der Gebühren (Elternbeitrag), die Eltern für die Betreuung eines Kindes in der Offenen Ganztagschule der Gustav-Peters-Schule-Eutin, Grundschule Eutin aufzuwenden haben.
2. Als Gebühren gelten die Kosten für Frühbetreuung, Betreuung während des Mittagessens, Hausaufgaben- und Spätbetreuung inklusive der Projekte.
3. Die Ermäßigung von Elternbeiträgen erfolgt nur für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule der Gustav-Peters-Schule-Eutin, Grundschule Eutin.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

1. Den Trägern der Offenen Ganztagschule der Gustav-Peters-Schule-Eutin, Grundschule Eutin werden Einnahmeausfälle durch die Stadt Eutin erstattet, die durch ermäßigte Elternbeiträge für Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in der Offenen Ganztagschule entstehen.
2. Eine Ermäßigung des Elternbeitrages wird auf Antrag bei der Stadt Eutin - Der Bürgermeister - Markt 1, 23701 Eutin gewährt. Die Entscheidung über den Antrag wird, mit Einverständnis der Antragstellenden, auch dem Träger der Offenen Ganztagschule der Gustav-Peters-Schule-Eutin, Grundschule Eutin bekannt gegeben. Die Stadt Eutin erstattet den Trägern der Offenen Ganztagschule der Gustav-Peters-Schule-Eutin, Grundschule Eutin Teile des Elternbeitrages oder den Elternbeitrag auf der Grundlage der schriftlichen Entscheidung über den gestellten Antrag. In den Fällen nach § 2 Ziffern 6 a -g und 7 kann der Nachweis auch ohne Antrag bei der Stadt Eutin gegenüber dem Träger der Offenen Ganztagschule erbracht werden.
3. Um über den Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages entscheiden zu können, werden das Familieneinkommen der Antragstellenden und eine Einkommensgrenze festgestellt. Für diese Feststellung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend. Leistungen zur Kinderbetreuung, z. B. Kinderbetreuungsgeld nach dem SGB II/SGB III, sind als zweckgleiche Leistungen in vollem Umfang vorrangig einzusetzen.
4. Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag des Einkommens ist ein Anteil von 50 v. H. als Elternbeitrag von den Eltern zu tragen.

5. Die Einkommensgrenze aus dem Bescheid vom letzten Kindergartenjahr für das zu betreuende Kind oder einem Geschwisterkind für Leistungen nach der Satzung zur Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühren für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Kreis Ostholstein wird anerkannt.

6. Der Elternbeitrag für die Offene Ganztagschule der Gustav-Peters-Schule-Eutin, Grundschule Eutin wird im Rahmen dieser Satzung in voller Höhe

- a) für Empfangende von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
 - b) für Empfangende von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB III
 - c) für Empfangende von laufenden Leistungen für Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III
 - d) für Empfangende von laufenden Leistungen nach den §§ 56 bis 74 SGB VII
 - e) für Empfangende von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
 - f) für Empfangende von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - g) für Empfangende von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz,
 - h) für Empfangende von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
 - i) für Empfangende von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG
 - j) für Empfangende, deren bereinigtes Nettoeinkommen der Einkommensgrenze nach Abs. 4 entspricht oder diese unterschreitet
- übernommen.

7. Abweichend von den Ziffern 3 - 6 wird auf schriftlichen Antrag ohne Einkommensprüfung eine Geschwisterermäßigung gewährt, wenn mehrere Kinder in einer Offenen Ganztagschule oder einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestellen gefördert werden und hierfür ein Elternbeitrag zu zahlen ist. In diesen Fällen wird für jedes Kind 25 % des jeweiligen Elternbeitrages übernommen.

8. Für Pflegekinder, für die ein zuständiger öffentlicher Kostenträger Jugendhilfeleistungen gewährt, werden auf Antrag die Elternbeiträge zu 100 % übernommen.

9. Leistungen nach dieser Satzung werden grundsätzlich für die Leistungen gemäß Entgeltordnung des Trägers der Offenen Ganztagschule in der Gustav-Peters-Schule-Eutin, Grundschule Eutin in der Stadt Eutin gewährt. Die bewilligten Leistungen sind für Empfangende verpflichtend.

Die Gewährung von Leistungen nach dieser Satzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres.

11. Die Ermäßigung des Elternbeitrages wird mit Bescheid festgesetzt. Der Träger ist darüber zu informieren.

12. Die Regelungen dieser Satzung gelten für Lernende der Gustav-Peters-Schule-Eutin.

§ 3 Mitwirkungspflichten

Personen, die Leistungen nach dieser Satzung beantragen und in Anspruch nehmen, haben nachzuweisen, dass die Förderungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Ferner sind sie verpflichtet, alle Änderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Stadt Eutin unverzüglich mitzuteilen. Es gelten die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60ff Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I).

§ 4 Beginn der Ermäßigung oder Übernahme des Teilnahmebeitrages oder der Gebühren für die Förderung

Erziehungsberechtigte beziehungsweise Eltern, die Leistungen nach dieser Satzung für ihr Kind beantragen und in Anspruch nehmen werden erstmalig mit Beginn des Schuljahres 2020/21 gefördert.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Eutin ist befugt personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um eine rechtmäßige Sachbearbeitung gem. der Satzung zur Ermäßigung der Gebühren für die Förderung von Kindern in der Offenen Ganztagschule der Gustav-Peters-Schule, Grundschule Eutin in der Stadt Eutin durchzuführen.

In den Fällen von § 2 Nr. 7 und 8 dieser Satzung werden folgende personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:

Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum der Antragstellenden und der Kinder

Sofern Betragspflichtige die Befreiung oder Ermäßigung nach § 2 Nr. 6 dieser Satzung in Anspruch nehmen will, werden zusätzlich folgende personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:

Einkommensverhältnisse von Antragstellenden und deren Lebenspartnerschaften

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung der antragstellenden Person.

Werden durch die betroffene Person keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Eutin den Antrag ablehnen.

An den Träger der Offenen Ganztagschule in der Gustav-Peters-Schule-Eutin, Grundschule Eutin in der Stadt Eutin werden Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes sowie das Ergebnis der Einkommensprüfung zum Zweck der zur Erhebung der Elternbeiträge übermittelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Eutin, den 04.06.2020



Carsten Behnk

Bürgermeister